



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 83

**zum Entwurf einer Änderung
der Besoldungsordnung
für die Mitglieder der obersten
Verwaltungs- und Gerichts-
behörden und für den
Staatsschreiber betreffend
Abteilungspräsidentinnen
und -präsidenten des Kantons-
gerichtes**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber insoweit zu ergänzen, als den Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten des Kantonsgerichtes eine Zulage ausgerichtet wird. In Fortschreibung der bisher für das Obergericht und das Verwaltungsgericht geltenden Ordnung bezieht der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsgerichtes eine Zulage von 7 Prozent und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin eine solche von 3 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal. Gemäss der inzwischen beschlossenen Organisationsstruktur des Kantonsgerichtes tragen auch die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten eine Führungsverantwortung, die mit einer Zulage von je 2 Prozent abgegolten werden soll. Gesamthaft sinkt der Betrag der gewährten Funktionszulagen, da gemäss bisheriger Ordnung zwei Gerichtspräsidentinnen oder -präsidenten und insgesamt drei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten Zulagen von je 7 beziehungsweise je 3 Prozent bezogen, während seit dem 1. Juni 2013 nur noch ein Präsident oder eine Präsidentin und ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin des Kantonsgerichtes eingesetzt sind und ein Zuschlag in der Höhe von je 2 Prozent an vier Abteilungspräsidentinnen oder -präsidenten ausgerichtet werden soll.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung der Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber betreffend die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten des Kantonsgerichtes des Kantons Luzern.

1 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Schaffung des Kantonsgerichtes hat Ihr Rat die Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber vom 11. September 1989 (im Folgenden Besoldungsordnung genannt; SRL Nr. 72) auf den 1. Juni 2013 insofern angepasst, als die bisher an die Präsidentinnen und Präsidenten beziehungsweise die Vizepräsidentinnen und -präsidenten von Obergericht und Verwaltungsgericht geleisteten Zulagen an die entsprechenden Funktionen des Kantonsgerichtes entrichtet werden (Gesetzessammlung des Kantons Luzern [G] 2012, S. 205). Allerdings wurden die Bestimmungen der Besoldungsordnung lediglich in formeller Hinsicht angepasst. Die Struktur des Kantonsgerichtes stand damals noch nicht in allen Einzelheiten fest, und die Geschäftsordnung, welche der vorberatenden Kommission Ihres Rates von den Gerichten in einem Entwurf vorgestellt wurde, hatte erst provisorischen Bestand.

Am 14. Mai 2012 hat Ihr Rat mit dem Mantelerlass über die Schaffung des Kantonsgerichtes die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. 260) beschlossen. Gemäss den Bestimmungen des neuen Justizgesetzes ist das Kantonsgericht wie folgt strukturiert:

- Das Kantonsgericht gliedert sich in vier bis sechs Abteilungen (§ 14a Abs. 1).
- Der Präsident oder die Präsidentin steht dem Gericht vor und wird im Verhindungsfall durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin vertreten (§ 22a).
- Der Geschäftsleitung gehören der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin an. Die Geschäftsordnung kann weitere Geschäftsführungsmitglieder vorsehen (§ 22b Abs. 1).
- Das Kantonsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin regelt es die weitere Organisation und namentlich die Führung des Gerichtes (§ 20 Abs. 1).

Gemäss der neuen Geschäftsordnung für das Kantonsgericht des Kantons Luzern vom 26. März 2013 (GOKG, vgl. G 2013 S. 101) gliedert sich das Kantonsgericht für die Rechtsprechung in vier Abteilungen (§ 12 GOKG). Die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten führen ihre Abteilung in personeller und organisatorischer Hinsicht (§ 8 Abs. 1 GOKG). Jeder Abteilungspräsident oder jede Abteilungspräsidentin ist so

mit der Personalführung von 10 bis 15 Mitarbeitenden beauftragt (in dieser Zahl sind die Richterinnen und Richter der jeweiligen Abteilung nicht enthalten). Die Abteilungen sind personell etwa gleich stark bestückt. Die vier Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten sind Mitglieder der Präsidentenkonferenz, welche für die Koordinations- und Zuteilungsfragen, für die Qualitätssicherung und für den Erlass von Richtlinien zuständig ist und damit eine wichtige Scharnierfunktion zur Geschäftsleitung des Gesamtgerichtes erfüllt (§ 5 GOKG). Die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten sind auf ihrer Stufe für die Zielerreichung nach den Vorgaben des Leistungsauftrags verantwortlich. Sie sind insbesondere zuständig für die Massnahmen zur effizienten Geschäftserledigung, für das Controlling innerhalb der Abteilung und für die Auswahl der Urteile und Entscheide zur Publikation (§ 8 Abs. 2 GOKG).

Die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten des Kantonsgerichtes erfüllen somit nebst ihrer Rechtsprechungstätigkeit auch Führungsaufgaben. Dieses Aufgaben-, Kompetenzen- und Verantwortlichkeitsbündel ist vergleichbar mit demjenigen der bisherigen Vizepräsidentinnen und -präsidenten des Verwaltungsgerichtes, die je eine Abteilung führten. Die mit dem neuen Führungsmodell für das Kantonsgericht geschaffene Entkoppelung von Gesamtgerichtsleitung und Abteilungspräsidium führt dazu, dass künftig Steuerung und Kontrolle des Gerichtes auf zwei getrennten Hierarchieebenen erfolgt: Der Geschäftsleitung obliegen die Wahlen und die mit der Gesamtplanung und -steuerung verbundenen Führungsaufgaben, aber auch die Wahrnehmung der Führungs-, Aufsichts- und Koordinationsfunktion bei der internen und externen Justizverwaltung. Auf Stufe Abteilung werden die personellen und organisatorischen Massnahmen zur Erfüllung des Leistungsauftrags in der Rechtsprechung getroffen.

Als Konsequenz der zwei Hierarchieebenen übernehmen die Abteilungspräsidenten wichtige Führungsaufgaben und sind – wie dies am Verwaltungsgericht der Fall war – in personeller und organisatorischer Hinsicht für die Leistungsziele verantwortlich. Für die Zusatzleistung werden die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten zirka 10 bis 20 Prozent ihrer Arbeitstätigkeit aufwenden müssen.

2 Massnahme

Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter werden als Magistraten für die Rechtsprechungstätigkeit gewählt. Wer sich im Rahmen der Konstituierung des Kantonsgerichtes für ein Abteilungspräsidium zur Verfügung stellt, übernimmt nicht unerhebliche zusätzliche Aufgaben und trägt mehr Verantwortung. Zudem wird erwartet, dass sich die Juristinnen und Juristen mit betriebswirtschaftlichen Fragen befassen und bereit sind, sich – gerade im Bereich Personalführung – fortzubilden.

Die Führung der Abteilungen ist mit Aufwand verbunden. Dem soll mit einer Abgeltung dieser Zusatzleistung Rechnung getragen werden. Wer mehr Verantwortung übernimmt, sich neuen Aufgaben stellt und mehr leistet, soll auch als Magistrat deswegen den Mehraufwand nicht selber tragen müssen.

Der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsgerichtes erhält eine Zulage von 7 Prozent und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin eine solche von 3 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal (§ 4 Abs. 2 der Besoldungsordnung). Das Kantonsgericht schlägt vor, seinen Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten eine Zulage von 2 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal zu gewähren. § 4 der Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber vom 11. September 1989 soll in diesem Sinn ergänzt werden.

3 Auswirkungen

Nach bisheriger Ordnung bezogen die beiden Präsidentinnen oder Präsidenten von Obergericht und Verwaltungsgericht je eine Zulage von 7 Prozent und die drei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten je eine Zulage von je 3 Prozent. Nach der Schaffung des Kantonsgerichtes ist nur noch eine einzige Zulage von 7 Prozent für den Präsidenten oder die Präsidentin und eine Zulage von 3 Prozent für den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin zu leisten. Zusätzlich werden vier Zulagen zu je 2 Prozent an die Abteilungspräsidentinnen oder -präsidenten ausgerichtet. Insgesamt werden damit geringere Zulagen als nach bisheriger Ordnung ausbezahlt. Die Zulagen für die vier Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten ergeben einen Gesamtbetrag von weniger als 20 000 Franken pro Jahr. Dieser Betrag erfordert keine Erhöhung des für die Personalkosten der Gerichte bisher budgetierten Kostenanteils, weil im Gegenzug bisherige Zulagen entfallen.

4 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung der Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber zuzustimmen.

Luzern, 2. Juli 2013

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Guido Graf
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 72

Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Juli 2013,
beschliesst:*

I.

Die Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber vom 11. September 1989 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 (neu)

³ Die Abteilungspräsidenten erhalten eine Zulage von 2 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal.

II.

Die Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2013 in Kraft.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:



No. 01-10-020282 - www.myclimate.org
© myclimate - The Climate Protection Partnership

